

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Graubündten : die provisorische Landesregierung an das gesammte Volk Bündtens
Autor:	Sprecher / Otto
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542937

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Desselben in Beratung ziehen wollen, und die nothwendigsten Maßregeln zur Rettung des Vaterlandes, findet man zu hart, man will die Freiheit durch Nachlässigkeit töden, um sie zu erhalten. Es ist der Natur der Sache gemäß, daß man Eschers Rath folge, und vor allem aus das Gesez, nachher dessen Absaffung behandle. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Escher ist mit Secretan einig, daß man die Freiheit nicht töden müsse um sie zu erhalten, aber gerade dieses Grundsatzes wegen, kann er durchaus diesem Gutachten nicht beistimmen, denn der Bürger tritt in die Staatsgesellschaft um seine Rechte zu sichern und seine Freiheit zu schützen, zwingen wir ihn aber durch Geldbussen Beamtungen anzunehmen, durch die er seine Familien vernachlässigen müßt, oder zu denen er keine Fähigkeiten hat, so unterdrücken wir seine Freiheit und hindern seinen Zweck; denn es ist durchaus unrichtig, daß nur Eigennutz oder böser Wille die Stellen ausschlagen mache: Nein, viele fühlen, daß sie vor allem aus für den Unterhalt ihrer Haushaltungen sorgen müssen; andere empfinden, daß ihnen die gehörigen Kenntnisse mangeln, denn man erinnere sich, daß die Municipalitäten die Einregistrierungen in einigen Gegenden auf sich haben, und also nicht jedermann dazu fähig ist. Nur solche Bürger kann unser zu machendes Gesez im Auge haben, welche Herzgeiz genug haben, um in ruhigen Zeiten Beamtungen auf sich zu nehmen, denen es aber an Zutrauen oder Thätigkeit fehlt, um sich in diesem bedenklicheren Augenblick den öffentlichen Geschäften zu wiedmen; und diese Bürger können wir nicht zweimalizer strafen oder zwingen die Stellen anzunehmen, als wenn wir sie 10 Jahre lang unfähig erklären, andere Stellen zu bekleiden, daher fordert er Durchstreichung der Geldbussen in dem vorgelegten §.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gründten.

Die provisorische Landesregierung an das gesamme Volk Bündtens.

Würgerl

Die Vertreter der einen und untheilbaren helvetischen Republik in Luzern haben beschlossen, eine Aufruhrung an Bündten ergehen zu lassen, seine Jugend zum Kriegsdienste, unter der Legion von achzehntausend regulierten Helvetiern, aufzumuntern, die sie anstellt. Wir kommen dieser Aufruhrung um so mehr zuvor, als bereits Bündneroffiziere, die Werbungen im Lande zu besorgen, beauftraget sind. Junglinge Bündtens! die Helvetier treten schaarenweise freiwillig in diesen Dienst. — Warum sollet ihr nicht das gleiche thun, und zeigen, daß ihr eben so mutig,

eben so würdig euerer tapfern Voreltern seid, als sie der ihrigen? Ihr sehet, wenn's zum Fechten kommt, mußtet, für die heiligen Rechte der Menschheit, für Freiheit und Unabhängigkeit, für das gemeinsame Vaterland. — Wie ehrenhaft ist dieses nicht! ihr sehet in Gesellschaft euerer alten Brüder, der mutigen Helvetier, Tell's Söhnen. — Mit welcher Sehnsucht erwarten euch diese nicht, und wie herzlich werden sie euch nicht, wenn ihr kommt, umfassen! Helvetien steht unter dem Schutze der unüberwindlichen fränkischen Nation. — Sie wird also der Fall eintreten, daß ihr das Vaterland zu vertheidigen habet, ohne daß die sieggewohnten fränkischen Heere euch unterstützen. Wohlan dann, Rhätier! entschliesset euch unbedenklich und schnell, lasst euch zahlreich bei den Werboffizieren einschreiben, und eilet den Exercierplätzen zu, wo ihr ausgebildet, und zur Einartung des unverweltlichen Ruhms republikanischer Tapferkeit vorbereitet werdet.

Wir können übrigens dem gesammten rhätischen Volke unser Missvergnügen darüber nicht bergen, daß wir noch die Listen derjenigen Gemeinden nicht erhielten, die ihre Waffen abgeliefert haben, und daß von Seiten der fränkischen Behörden noch immer gellagt wird, daß noch nicht alle abgeliefert worden seyen. Ihr werdet nun, liebe Mitbündner! und zwar zum letztenmal erinnert, alle noch rückständige Waffen uns verweilt einzubringen, und die Listen der eingebrachten einzureichen, indem wir euch sonst vor einer militärischen Exekution nicht bewahren könnten — zugleich aber versichert, daß wir, sobald dieses geschehen, nach erhaltenner Gewalt, einige Waffen wieder austheilen lassen werden. Wir laden euch auch ein, Bürger, ohne Zeitverlust ein genaues Verzeichniß aller in euren Gemeinden sesshaften Ausländern, mit der Anzeige ihrer Heimat, so auch der sonst herumfreischenden Fremden, die bei euch ansichtig werden, einzuschicken, unter schwerer Verantwortlichkeit im Fall der Untertaßung.

Und da wir schliesslich mit Missvergnügen vernehmen mußten, daß es Leute giebt, welche die Rechtigkeit des letzth im Druck mitgetheilten Briefs des Marschall Salis-Marschlin's bezweifeln, oder höchstens vom Landvolk bezweifeln machen wollen — so fordern wir alle und jede, die einen solchen Zweifel hegen, auf, sich anher zu begeben, und das Original dieses Briefs selbst einzusehen, mit dem Anhang, daß alle diejenigen, die dieses unterschissen, und dennoch diesen Brief als unächt vorzustellen sich erfrechten, im Entdeckungsfall als Verhextere angesehen, und als solche behandelt werden müßten.

Chur, den 18. April 1799.

Sprecher, Präsident.

Für die provisorische Landesregierung,
der Generalsecretar, Otto.